

Kreisfeuerlöschverband Biberach

Satzung

des

Kreisfeuerlöschverbands Biberach

Auf Grund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 22.05.2012 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Der Landkreis Biberach und alle 45 Gemeinden des Landkreises Biberach bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Kreisfeuerlöschverband Biberach“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Verbands ist die Sicherstellung der Überlandhilfe nach § 26 Feuerwehrgesetz. Dazu obliegt dem Verband
 - a) die Ausrüstung der für die Überlandhilfe bestimmten Gemeindefeuerwehren nach § 3 (Stützpunktfeuerwehren);
 - b) die Übernahme der Betriebskosten einschließlich der Entschädigungen nach § 4 Abs. 2 für die Stützpunktfeuerwehren (§ 3) entsprechend der Kostenverteilung nach § 4;
 - c) die Abwicklung der Kosten bei Überlandhilfeeinsätzen, der Zuwendungen hierzu und der Kostenersätze nach § 34 FwG.
- (2) Der Verband unterhält und betreibt eine Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege, Atemschutzübungsanlage und Atemschutzwerkstatt (§ 6).
- (3) Weiter übernimmt der Verband
 - a) den Abschluss einer einheitlichen Unfallversicherung zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen für alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehren der Verbandsgemeinden;
 - b) den Beitrag der Gemeinden an den Kreisfeuerwehrverband Biberach e. V. anstelle der Gemeinden;
 - c) die Kreisausbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren;
 - d) die Übernahme und Abwicklung der Einsatzkosten bei Überlandhilfe der übrigen Gemeindefeuerwehren nach § 5.

§ 3**Ausrüstung der für die Überlandhilfe bestimmten
Gemeindefeuerwehren (Stützpunktfeuerwehren)**

- (1) Zur Sicherstellung einer wirksamen Überlandhilfe werden die Feuerwehren der Gemeinden Biberach, Laupheim, Riedlingen, Bad Schussenried, Ochsenhausen, Bad Buchau und Erolzheim vom Verband als Stützpunktfeuerwehren ausgerüstet und unterhalten. Teilortsfeuerwehren dieser Gemeinden sind hiervon ausgenommen. Zur Ausrüstung gehören alle für eine leistungsfähige Feuerwehr notwendigen Fahrzeuge und Geräte und die Ausstattung der Angehörigen der Stützpunktfeuerwehren mit Schutz- und Dienstkleidung. Die vom Verband beschafften Fahrzeuge und Ausrüstungen sind sein Eigentum.
- (2) Für die Stützpunktfeuerwehren gelten die festgelegten Einsatzgebiete. Die Verpflichtung anderer Gemeindefeuerwehren zur Überlandhilfe und der Stützpunktfeuerwehren zur Überlandhilfe außerhalb ihres Einsatzgebietes bleibt davon unberührt.

§ 4**Kostenverteilung aus dem Betrieb der
Stützpunktfeuerwehren**

- (1) Der Verband übernimmt im Rahmen von § 2 Abs. 1b für die Stützpunktfeuerwehren folgende Kosten:
 - a) die Einsatzkosten für die Überlandhilfe nach § 26 FwG;
 - b) die Kosten für Einsätze innerhalb des Gemeindegebiets (Standorteinsätze);
 - c) die Kosten der Aus- und Fortbildung und des Bereitschaftsdienstes;
 - d) die Versicherung gegen Haftpflicht;
 - e) den Ersatz von Sachschäden nach § 17 FwG. Ersatzansprüche gehen auf den Verband über;
 - f) die Entgeltfortzahlungsleistungen nach § 15 Abs. 2 FwG, die wegen einer durch den Feuerwehrdienst verursachten Arbeitsunfähigkeit zu bezahlen sind. Ersatzansprüche gehen auf den Verband über.
- (2) Die Entschädigung an die Angehörigen der Feuerwehren nach § 16 FwG wird in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar von den Stützpunktgemeinden zu tragen sind insbesondere folgende Kosten:
 - a) für die Bereitstellung und Unterhaltung der für die Ausbildung und Unterkunft der Angehörigen der Feuerwehr sowie die Unterbringung der Feuerwehrgeräte und Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze einschließlich des für die ordnungsgemäße Benützung dieser Räume erforderlichen Aufwands;
 - b) für die Bereithaltung von Löschwasservorräten;
 - c) für die Beschaffung und Unterhaltung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen;
 - d) für einen Erfrischungszuschuss nach § 16 Abs. 1 Satz 4 FwG;
 - e) für Maßnahmen der Brandverhütung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 FwG;

- f) für die Aufstellung der Stützpunktfeuerwehren und ihre Betreuung einschließlich der Spielmannszüge und der Jugend- und Altersabteilungen;
 - g) für die neben den Stützpunktfeuerwehren bestehenden besonderen Teilortsfeuerwehren.
- (4) Als Kostenträger der Stützpunktfeuerwehren stehen dem Verband alle Einnahmen zu, die in dieser Eigenschaft gewährt werden, insbesondere
- a) Kostenersätze nach § 34 FwG;
 - b) Zuwendungen für die Überlandhilfe;
 - c) Zuwendungen zur Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten und Ausrüstungsgegenstände;
 - d) Zuwendungen für Kreisausbildung;
 - e) Zuwendungen für Sachschäden.

§ 5

Übernahme der Einsatzkosten bei Überlandhilfe der übrigen Gemeindefeuerwehren

Der Verband übernimmt die Einsatzkosten für die Überlandhilfe nach § 26 FwG auch für alle übrigen Gemeindefeuerwehren der Verbandsmitglieder. § 4 Abs. 1 a, e, f und Abs. 4 a, b und e gilt entsprechend.

§ 6

Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege, Atemschutzübungsanlage und Atemschutzwerkstatt

- (1) Der Verband unterhält in Biberach eine Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege und eine Atemschutzübungsanlage mit Atemschutzwerkstatt;
- (2) Die Kreisgerätewerkstatt betreut gemeinsam mit den örtlichen Gerätewarten die Fahrzeuge und Geräte der Stützpunktfeuerwehren;
- (3) Die Kreisgerätewerkstatt kann auch von den anderen Gemeindefeuerwehren für die Betreuung ihrer technischen Ausrüstungen unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Anfallende Kosten für Ersatzteile und Fremdleistungen sind dem Verband vom Träger der Feuerwehr zu erstatten;
- (4) Die Stützpunktfeuerwehren müssen und die anderen Gemeindefeuerwehren können ihr Schlauchmaterial von der Kreisgerätewerkstatt unentgeltlich pflegen lassen;
- (5) Die Atemschutzübungsanlage mit Atemschutzwerkstatt steht den Atemschutzgeräteträgern aller Gemeindefeuerwehren der Verbandsmitglieder unentgeltlich zur Verfügung;
- (6) Die Fachaufsicht über diese Einrichtungen obliegt dem Kreisbrandmeister.

§ 7 **Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung (§ 8),
 - b) der Verwaltungsrat (§ 9),
 - c) der Verbandsvorsitzende (§ 10).

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 8 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung (§ 13 GKZ) besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds.
- (2) Der Landkreis hat 85 Stimmen, die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 haben je 10 Stimmen, die übrigen Mitglieder je eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:
- a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen;
 - b) das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 16);
 - c) die Auflösung des Verbandes einschließlich Übernahme der Bediensteten (§ 17);
 - d) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 9 Abs. 1);
 - e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 10);
 - f) die Bestellung des Verbandspflegers und seines Stellvertreters (§ 12);
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung und Nachtragssatzung einschließlich der Finanzplanung;
 - h) die Feststellung der Jahresrechnung;
 - i) sonstige Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - j) die Festsetzung von Kostenersätzen nach § 34 FwG.
- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören.

- (5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang § 15 GKZ sowie sinngemäß die §§ 36 -38 der Gemeindeordnung Anwendung.

§ 9 **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern und zwar aus dem Vertreter des Landkreises und den Vertretern der in § 3 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder sowie aus je einem Vertreter von 8 weiteren Verbandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.
- (2) Im Verwaltungsrat hat der Landkreis 18 Stimmen, jeder Vertreter der in § 3 Abs. 1 genannten Verbandsmitgliedern 2 Stimmen und die Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder je 1 Stimme, zusammen 40 Stimmen.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter der stellvertretende Verbandsvorsitzende.
- (4) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
- | | |
|---|---------------|
| a) die Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kassenkrediten); | |
| b) den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Baumaßnahmen und Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall
über | 100.000 Euro; |
| c) den Verkauf von beweglichen Sachen bei einem Wert
über | 50.000 Euro; |
| d) den Verzicht, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Verbands
über | 10.000 Euro; |
| e) den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert
über | 20.000 Euro; |
| f) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
über | 20.000 Euro; |
| g) die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit sie nicht im Haushaltsplan bereitgestellt sind, im Betrag oder Wert
über | 2.000 Euro; |
| h) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisfeuerlöschverbands sowie deren Vermittlung an Dritte, die sich mit der Zuwendung an der Erfüllung der Aufgaben des Kreisfeuerlöschverbands beteiligen, bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. | |

Außerdem hat der Verwaltungsrat alle Angelegenheiten vorzubereiten, über welche die Verbandsversammlung entscheidet.

- (5) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates findet § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend Anwendung.

§ 10
Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt jeweils 5 Jahre.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.
- (5) Sofern nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates gegeben ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über alle Angelegenheiten des Verbands insbesondere über:
 - a) die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes;
 - b) die Aufnahme von Kassenkrediten;
 - c) den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Baumaßnahmen und Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zum Betrag
von 100.000 Euro;
 - d) den Verkauf von beweglichen Sachen bei einem Wert bis
zu 50.000 Euro;
 - e) den Verzicht, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Verbands bis zum Betrag
von 10.000 Euro;
 - f) den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert
von 20.000 Euro;
 - g) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag
von 20.000 Euro;
 - h) die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, im Übrigen im Einzelfall bis
zu 2.000 Euro;
 - i) den Abschluss von Versicherungen;
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 **Verbandsverwaltung**

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- (2) Anstelle der Einrichtung einer eigenen Verbandsverwaltung kann sich der Verband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel des Landkreises Biberach bedienen. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Landkreis Biberach geregelt.

§ 12 **Verbandspfleger**

- (1) Zur sachgemäßen Erledigung der Finanz- und Verwaltungsgeschäfte bestellt der Verband einen Verbandspfleger und einen Stellvertreter. Sie müssen die Befähigung zum **Gemeindefachbediensteten** (§ 58 GemO) besitzen.
- (2) Dem Verbandspfleger obliegt die Besorgung des Finanzwesens nach § 116 GemO. Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 5 an den Verbandspfleger zu delegieren.

§ 13 **Verbandskassenverwaltung, örtliche Prüfung**

- (1) Die Besorgung der Kassengeschäfte des Verbands wird der Kreiskasse Biberach übertragen.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Verbands nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Biberach wahr.

§ 14 **Verbandsumlage**

- (1) Der Aufwand des Verbands wird, soweit seine sonstigen Einnahmen hierzu nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Die Höhe der Verbandsumlage wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage ist mit je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrags vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Solange für ein laufendes Haushaltsjahr die Höhe der Verbandsumlage noch nicht festgestellt ist, sind Abschlagszahlungen in Höhe der Vorjahresbeträge zu den gleichen Zahlungsterminen zu leisten.
- (3) Die Verbandsumlage ist aufzubringen:
 - mit 45 vom Hundert vom Landkreis Biberach,
 - mit 38 vom Hundert von den in § 3 Abs. 1 genannten Verbandsgemeinden,
 - mit 17 vom Hundert von den übrigen Verbandsgemeinden.
- (4) Der Anteil der in § 3 Abs. 1 genannten Verbandsgemeinden ist von diesen nach dem Verhältnis ihrer in Ziffer 1 bis 3 genannten Berechnungsgrundlagen aufzubringen. Berechnungsgrundlagen sind:
 1. die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Sachvermögen nach § 52 Abs. 3 Ziffer 1.2 GemHVO der Verbandsgemeinden vermindert um die gebildeten Sonderposten nach § 52 Abs. 4 Ziffer 2 GemHVO zum 31. Dezember für das dem Haushaltsjahr zweitvorangegangene Jahr. Die geleisteten Investitionszuweisungen der Verbandsmitglieder bleiben dabei unberücksichtigt;

2. die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden nach § 143 GemO;
3. die Steuerkraftsummen der Verbandsgemeinden nach § 38 Abs. 1 FAG für das dem Haushaltsjahr vorangegangene Jahr.

Der Berechnung des Anteils liegt ferner folgende Gewichtung zugrunde:

Anschaffungs- und Herstellungskosten abzgl. Sonderposten:	50 vom Hundert;
Einwohnerzahlen:	30 vom Hundert;
Steuerkraftsummen:	20 vom Hundert.

- (5) Der Anteil der übrigen Verbandsgemeinden ist von diesen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach § 143 GemO.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands werden durch Einrücken als amtliche Mitteilung in der Schwäbischen Zeitung Ausgabe Biberach, Laupheim und Riedlingen durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung, bei verschiedenen Erscheinungstagen mit Ablauf des letzten dieser Tage als vollzogen.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Das Ausscheiden ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Es ist mit einer Frist von 1 Jahr schriftlich zu beantragen.
- (3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Es haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten weiter.

§ 17

Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbands geht sein Vermögen und eventuelle Verbindlichkeiten auf den Landkreis Biberach über. Das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten ist zur Förderung des Feuerwehrwesens zu verwenden. Über die Übernahme der Bediensteten des Verbands entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.